



Mütterrente III: Warum der Staat gesellschaftliche Leistungen über die Rentenkasse finanziert

Ute Pappelbaum

Mit der Mütterrente III werden ab 2027 die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder denen jüngerer Jahrgänge gleichgestellt. Für Millionen Eltern bedeutet das höhere Rentenansprüche, für den Staat zusätzliche Ausgaben von rund fünf Milliarden Euro jährlich. Dass Kindererziehung einen finanziellen Ausgleich verdient, steht dabei außer Frage. Weshalb dieser Ausgleich allerdings über die gesetzliche Rentenversicherung erfolgen muss, ist eine andere Frage. Zumal der Bund schon heute rund ein Drittel ihrer Finanzierung übernimmt und die Trennung zwischen beitragsfinanzierter Alterssicherung und staatlicher Sozialpolitik zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Dass Eltern für die Erziehung ihrer Kinder eine angemessene Anerkennung erhalten müssen, ist dabei kaum strittig. Wer seine Erwerbstätigkeit über Jahre einschränkt oder vollständig unterbricht, verzichtet nicht nur auf Einkommen, sondern auch auf berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und den Aufbau eigener Rentenanwartschaften. Hinzu kommt, dass gerade das umlagefinanzierte Rentensystem auf nachfolgende Generationen angewiesen ist. Die Erziehung von Kindern ist damit auch eine Voraussetzung für dessen Fortbestand.

Aus dieser gesellschaftlichen Bedeutung ergibt sich allerdings nicht zwangsläufig, dass der finanzielle Ausgleich innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung organisiert werden muss.

Mütterrente III: Ein halber Rentenpunkt zusätzlich

Bislang werden für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, höchstens 30 Monate Kindererziehungszeit anerkannt, während für später geborene Kinder bis zu 36 Monate berücksichtigt werden. Mit der Mütterrente III entfällt diese Unterscheidung ab dem 1. Januar 2027. Eltern älterer Kinder erhalten damit bis zu sechs zusätzliche Monate Kindererziehungszeit, was einem halben Rentenpunkt entspricht.

Beim Rentenwert von 42,52 Euro entspricht dies rechnerisch 21,26 Euro zusätzlicher Monatsrente je Kind. Die tatsächliche Höhe richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden Rentenwert.

Die Reform tritt Anfang 2027 in Kraft, die Auszahlung der zusätzlichen Beträge soll jedoch erst 2028 beginnen. Die für 2027 entstandenen Ansprüche werden nachgezahlt. Die Deutsche Rentenversicherung begründet die Verzögerung mit dem erheblichen technischen Aufwand, der mit der Neuberechnung von Millionen Bestandsrenten verbunden ist.

Neben diesen Kindererziehungszeiten kennt das Rentenrecht auch die sogenannten Kinderberücksichtigungszeiten, die grundsätzlich von der Geburt bis zum zehnten Geburtstag eines Kindes reichen. Anders als Kindererziehungszeiten begründen sie nicht unmittelbar einen festen zusätzlichen Rentenanspruch, können jedoch bei der Erfüllung bestimmter Wartezeiten berücksichtigt werden und unter gesetzlichen Voraussetzungen die Bewertung von Beitragszeiten verbessern. Gerade für Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Kinderbetreuung über längere Zeit einschränken, kann diese Regelung deshalb für die spätere Altersversorgung von Bedeutung sein.

Wer muss seine Rentenansprüche überprüfen?

Die gelegentlich verbreitete Warnung, Eltern könnten ihre Ansprüche aus der Mütterrente III durch eine versäumte Zwei-Monats-Frist vollständig verlieren, ist irreführend. Diese Frist betrifft nicht die Reform selbst, sondern die Zuordnung von Kindererziehungszeiten zwischen den Eltern.

Wer bereits Rente bezieht und dessen Kindererziehungszeiten erfasst sind, muss grundsätzlich keinen neuen Antrag stellen. Die Rentenversicherung berücksichtigt die zusätzlichen Ansprüche automatisch. Gleiches gilt für Versicherte, deren Kindererziehungszeiten bereits im Versicherungskonto gespeichert sind.

Fehlen diese Angaben, können sie über das Formular V0800 nachgemeldet werden. Ein Blick in den Versicherungsverlauf ist deshalb sinnvoll, insbesondere bei längeren Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit.

Sollen Erziehungszeiten zwischen Mutter und Vater abweichend von der gesetzlichen Regelung aufgeteilt werden, ist eine gemeinsame Erklärung über das Formular V0820 erforderlich. Diese gilt grundsätzlich für die Zukunft und höchstens zwei Kalendermonate rückwirkend.

Rund ein Drittel der Rentenfinanzierung stammt bereits vom Staat

Die gesetzliche Rentenversicherung wird längst nicht mehr ausschließlich durch Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern finanziert. Für 2026 sind Bundesleistungen von rund 127,8 Milliarden Euro vorgesehen. Dazu gehören die allgemeinen und zusätzlichen Bundeszuschüsse sowie weitere Zahlungen, insbesondere die Beiträge für Kindererziehungszeiten. Insgesamt entspricht dies ungefähr 30 Prozent der Finanzierung.

Diese staatlichen Mittel sind nicht grundsätzlich Ausdruck einer defizitären Rentenversicherung. Sie dienen unter anderem dazu, Leistungen zu finanzieren, die der Gesetzgeber aus gesamtgesellschaftlichen Gründen in das Rentensystem aufgenommen hat. Allerdings ist die Abgrenzung zwischen beitragsgedeckten Versicherungsleistungen und staatlich veranlassten Ausgleichsleistungen längst zu einem eigenständigen finanzpolitischen Problem geworden.

Nach Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung übersteigen die nicht beitragsgedeckten Leistungen die Bundeszuschüsse um rund 40 Milliarden Euro jährlich. Diese Differenz ist keine unmittelbar ausgewiesene Haushaltslücke, macht aber deutlich, in welchem Umfang Leistungen innerhalb der Rentenversicherung erbracht werden, deren Finanzierung nicht unmittelbar auf zuvor erworbenen Beitragsansprüchen beruht.

Mit der Mütterrente III kommen weitere Ausgaben von rund fünf Milliarden Euro jährlich hinzu. Zwar hat der Bund zugesagt, diese vollständig aus Steuermitteln zu finanzieren, gleichzeitig sehen die Haushaltsplanungen für 2027 jedoch eine erneute Kürzung des Bundeszuschusses um eine Milliarde Euro vor. Die Deutsche Rentenversicherung warnt davor, dass solche Kürzungen letztlich die Beitragszahlenden belasten.

Kindererziehung begründet einen gesellschaftlichen Ausgleich

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht im Kern auf einem Versicherungsprinzip, bei dem Ansprüche durch Beiträge entstehen. Kindererziehungszeiten sind rechtlich zwar als Pflichtbeitragszeiten ausgestaltet, die entsprechenden Beiträge werden jedoch vom Bund übernommen. Sie beruhen

damit nicht auf beitragspflichtigem Erwerbseinkommen, sondern auf der politischen Entscheidung, gesellschaftlich notwendige Erziehungsarbeit bei der Alterssicherung anzuerkennen.

Diese Entscheidung ist nachvollziehbar. Weniger selbstverständlich ist, weshalb der Ausgleich zwingend über zusätzliche Rentenpunkte erfolgen muss, anstatt ihn als eigenständige staatliche Leistung auszugestalten.

Denkbar wäre beispielsweise eine steuerfinanzierte Altersleistung, die außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird und gezielt jene Nachteile ausgleicht, die Eltern durch die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder bei der Altersvorsorge entstehen. Eine solche Konstruktion würde deutlicher zwischen Ansprüchen aus Erwerbsbeiträgen und Leistungen unterscheiden, die der Staat aus gesellschaftspolitischen Gründen gewährt.

Allerdings würde eine Ausgliederung die Kosten nicht beseitigen. Sie müssten weiterhin aus Steuermitteln getragen werden, und bereits erworbene Rentenansprüche wären zu respektieren. Auch müsste sichergestellt werden, dass Eltern durch eine solche Neuordnung nicht schlechtergestellt werden und die Absicherung im Alter erhalten bleibt.

Der entscheidende Unterschied läge deshalb weniger in einer unmittelbaren finanziellen Entlastung des Staates als in der Transparenz der Finanzierung. Während die Rentenversicherung ihre beitragsbezogenen Aufgaben erfüllen könnte, wären gesellschaftspolitische Ausgleichsleistungen ausdrücklich im Bundeshaushalt zu veranschlagen und gegenüber den Steuerzahlenden zu verantworten.

Die eigentliche Frage reicht über die Mütterrente hinaus

Die Mütterrente III zeigt damit ein grundsätzliches Problem der deutschen Alterssicherung. Der Gesetzgeber erweitert das Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung, obwohl ein Teil dieser Leistungen seinem Charakter nach staatliche Sozialpolitik ist. Zugleich wird über steigende Beitragssätze, die demografische Belastung und die langfristige Finanzierbarkeit der Rente diskutiert, ohne die unterschiedlichen Finanzierungsaufgaben immer ausreichend voneinander zu trennen.

Dass Kindererziehung ausgeglichen werden muss, ist gesellschaftlich begründet. Dass dieser Ausgleich ausgerechnet über die gesetzliche Rentenversicherung

organisiert wird, ist hingegen eine politische Gestaltungsentscheidung, für die es Alternativen gibt.

Eine klare Trennung zwischen beitragsfinanzierter Alterssicherung und steuerfinanzierten gesellschaftlichen Leistungen würde die finanziellen Probleme des Sozialstaates nicht auflösen. Sie würde aber sichtbar machen, welche Kosten tatsächlich aus dem Versicherungsprinzip entstehen und welche auf politischen Entscheidungen beruhen.

Solange beides in derselben Kasse zusammenläuft, bleibt auch die Diskussion darüber, weshalb die gesetzliche Rentenversicherung immer mehr Geld benötigt, zwangsläufig unvollständig.

Quellen: Deutsche Rentenversicherung Bund (Januar, Juli und September 2026); Bundesministerium der Finanzen (Finanzbericht 2026).

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4952568/muetterrente-iii-2027-kindererziehungszeiten-finanzierung/>